

**(Fassung vom 23.03.1995)**

**Satzung**

der Stadt Meschede über die äußere Gestaltung baulicher Anlagen zur Durchführung baugestalterischer Absichten im Geltungsbereich der Klarstellungs- und Abrundungssatzung für den Ortsteil Löllinghausen vom

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV.NW. S. 666) und des § 86 Abs. 1 Ziffer 1 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (BauO NW) vom 07.03.1995 (GV.NW. S. 218) in der z.Zt. gültigen Fassung hat der Rat der Stadt Meschede in seiner Sitzung am 02.11.1995 folgende Satzung beschlossen:

**Präambel**

Das vorhandene Ortsbild erfährt durch einige Fachwerkgebäude und generell durch den Schwarz-Weiß-Charakter der verwendeten Baumaterialien eine unverwechselbare Prägung. Mehrheitlich sind die Wandflächen weiß gestrichen und die Satteldächer schwarz oder schieferfarben (anthrazit). Es kommen aber auch verschieferte und verbretterte Wand- und Teilwandflächen vor.

Um auch in Zukunft für Neubau-, Erweiterungs-, Umbau- und Sanierungsmaßnahmen eine dorftypische Baugestaltung zu erhalten, wird als Dachform Satteldach oder Krüppelwalmdach mit einer steilen Dachneigung von 45 Grad oder über 45 Grad vorgeschrieben.

Eingeschossige Anbauten, Garagen (insbesondere Doppelgaragen) und Carports würden im Falle der Ausführung mit Flachdach den Gesamteindruck und die Proportionen im Dorf stören. Daher soll die steile Dachneigung auch für diese baulichen Anlagen gelten. Für den Fall der beabsichtigten Dachbegrünung sind aber Flachdächer oder geringgeneigte Flachdächer auf Garagen und Carports zulässig.

Da Haus und Hof eine Einheit bilden, werden in den Empfehlungen (§ 4) Vorschläge für eine dorftypische und landschaftsbezogene Gestaltung der Freianlagen vorgebracht.

**§ 1**

**Allgemeines**

Diese Satzung hat zum Ziel, die äußere Gestaltung der baulichen Anlagen im Geltungsbereich der Klarstellungs- und Abrundungssatzung für den Ortsteil Löllinghausen entsprechend den nachfolgenden Bestimmungen zu regeln.



Die Grenzen des Geltungsbereiches werden demzufolge wie folgt festgesetzt:

Im Westen: Westliche Grenze des Flurstückes 211, weiter nach Süden laufend entlang der westlichen Gebäudekante des Hauses Löllinghausen Nr. 4, und weiter nach Süden entlang der westlichen Grenzen der Flurstücke 242, 248 und 249.

Im Süden: Südgrenze des Flurstücks 249 mit östlicher Verlängerung über die Straße hinweg.

Im Osten: Östliche Grenze des Flurstücks 132 mit südlicher und nördlicher Verlängerung, nach Osten verschwenkend an der Südgrenze der 1. Bautiefe südlich der Straßenparzelle 28 und etwa in Höhe der östlichen Gebäudekante des Hauses Löllinghausen Nr. 11 mit Verlängerung zur östlichen Gebäudekante des Hauses Löllinghausen Nr. 20 nach Norden verlaufend.

Im Norden: Nordgrenze des Flurstückes 272 mit östlicher Verlängerung und Nordgrenze des Flurstücks 295 mit westlicher Verlängerung.

(Alle genannten Flurstücke und Gebäude liegen in Flur 6 der Gemarkung Löllinghausen).

Im Geltungsbereich der Satzung liegen die nachfolgend aufgeführten Flurstücke der Flur 6 der Gemarkung Löllinghausen:

15, 21, 22, 24 tlw., 26 tlw., 28. tlw., 114, 116, 131 tlw., 132, 211, 236, 237 tlw., 239, 240 tlw., 241 tlw., 242, 248, 249, 255, 257 tlw., 258, 259 tlw., 271 tlw., 272, 295, 298 tlw.

### § 3

#### Baugestalterische Vorschriften

Dachflächen: Es ist nur schieferfarbene Dachdeckung (anthrazit) zulässig. Drenpel sind zulässig. Drenpelhöhe: max. 0,90 m. Es sind nur Satteldächer und Krüppelwalmdächer mit einer Dachneigung von 45 Grad oder über 45 Grad zulässig. Dies gilt auch für eingeschossige Anbauten, Garagen und Carports. Garagen und Carports können aber vom Vorstehenden abweichend zum Zweck der Dachbegrünung auch mit Flachdach oder geringgeneigtem Flachdach ausgeführt werden.

Dachüberstände: An Giebelflächen (Ortgang) max. die Breite eines Sparrenfeldes (Achsabstand  $\leq$  0,70 m); an der Traufe max. 0,70 m (waagrecht gemessen).

Dachgauben: Die Breite aller Dachgauben darf max. 2/3 der Traufenlänge der zugehörigen Dachfläche betragen. Die Gauben müssen vom Ortgang einen Mindestabstand von 2,00 m einhalten. Zulässig sind auch mehrere einzeln erkennbare Dachgauben, die in der Addition max. 2/3 der Traufenlänge der zugehörigen Dachfläche betragen dürfen.

Wandflächen: Es sind nur weißfarbene Putzflächen oder konstruktives Holzfachwerk (Holzbalkenwerk schwarz oder dunkelfarben, Gefache in weißfarbendem glatten Putz) zulässig.

Giebel- und Teilwandflächen können in schieferfarbenem Material (anthrazit) oder naturfarbener senkrechter Holzverbretterung ausgeführt werden.

Fenster: Fenster sind nur in Form von hochstehend rechteckigen Fensterscheibenformaten zulässig.

Sockel: Der Sockel ist als sichtbares Natursteinmauerwerk auszuführen oder mit Putz zu versehen, der dunkelfarbig (grau oder braun) gegenüber den übrigen Fassaden abzusetzen ist.

#### § 4

#### Empfehlungen

Die Gebäude sollten auf einen sichtbaren Sockel/Kellersockel gesetzt werden. Mit Hilfe von vorgelagerten Eingangstreppe, Treppenpodesten und Treppengeländern läßt sich eine eindeutige Eingangssituation auf dem Grundstück und ein ansprechendes belebtes Straßenbild schaffen.

Eine dorftypische und landschaftsbezogene Gartengestaltung ist erreichbar, indem für die Einfriedigung z. B. ein Staketenzaun oder Lattenzaun verwendet oder Hecken aus heimischen Sträuchern/Gehölzen II. Ordnung (z. B. Holunder, Haselnuß, Hainbuchen, Schwarzdorn, Weißdorn, Salweide, Feldahorn, usw.) eingepflanzt werden. Eine Heckenpflanzung mit unterschiedlichen Arten im Wechsel ist ebenfalls möglich. In der Auswahl von Bäumen sollten heimische Laubgehölze vor anderen den Vorrang erhalten.

Für die Anpflanzung von Obstbäumen z. B. in Form einer Obstwiese seien folgende Arten benannt und empfohlen:

Bodenständige, hochstämmige, virusgetestete Arten und Sorten aus dem "Programm zur Erhaltung und Wiederbegründung von Streuobstwiesen in NRW" 1990 wie folgt:

Äpfel: Biesterfelder Renette, Bitterfelder Sämling, Bohnapfel, Dülmener Rosenapfel, Grahams Jubiläumsapfel, Graue Französische Renette, Hauxapfel, Jakob Lebel, Kaiser Wilhelm, Kardinal Bea, Luxemburger Renette, Rheinischer Krummstiel, Rheinische Schafsnase, Riesenboikenapfel, Roter Bellefleur, Rote Sternrenette, Roter Trierer Weinapfel, Schöner aus Boskoop, Schöner aus Nordhausen, Winterglockenapfel, Winterrambur

Birnen: Doppelte Philippsbirne, Gallerts Butterbirne, Gute Graue, Köstl. aus Charneu, Neue Poiteau, Speckbirne, Westf. Glockenbirne

Süßkirschen: Große Schwarze Knorpelkirsche, Hedelfinger Riesenkirsche, Schneiders Späte Knorpelkirsche, Vogelkirschen-Sämling (wurzelecht)

Pflaumen/

Zwetschen: Große Grüne Reneklode, Hauszwetsche (großfrüchtiger Typ), Wangenheims Frühzwetsche

Walnüsse: alle gängigen Sorten, Walnuß-Sämlinge (wurzelecht)

Zur Verminderung der Bodenversiegelung sollten als Oberflächenbeläge in Gartenwegen und Garagenzufahrten anstelle von großflächigen geschlossenen Pflasterungen Schotterflächen, Kiesflächen ggfs. in Kombination mit Drainpflaster (Spezialpflaster, welches das Oberflächenwasser versickern läßt) oder Rasenkammersteine Verwendung finden und insgesamt kurze Zuwegungen vorgesehen werden.

## § 5

### Ausnahmen

In begründeten Einzelfällen können von der Vorschrift des § 3 Ausnahmen zugelassen werden. Die Gründe sind darzulegen und mit der Genehmigungsbehörde abzustimmen. Die Entscheidung trifft die Genehmigungsbehörde.

## § 6

### Ordnungswidrigkeiten

Wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen diese Satzung verstößt, handelt ordnungswidrig im Sinne von § 84 Abs. 1 Nr. 21 und Abs. 2 BauO NW in der z. Zt. gültigen Fassung. Die Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 84 Abs. 3 BauO NW mit einer Geldbuße bis zu 100.000,00 DM geahndet werden.

## § 7

### Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Bekanntmachungsordnung: